

Dachschaden durch Schneelast

Gebäudeversicherung zahlt nicht, weil die Hauseigentümerin die "Schadenstelle veränderte"

Nach den Versicherungsbedingungen der Wohngebäudeversicherung müssen Versicherungsnehmer bei einem Schaden die "Schadenstelle unverändert lassen", bis das Unternehmen den Fall geprüft hat. Um diese Vertragsklausel ging es im Rechtsstreit mit einer Hauseigentümerin, deren Hausvordach durch eine schwere Schneelast eingedrückt worden war. Im Vorraum hatte eindringendes Wasser weiteren Schaden angerichtet.

Die Frau meldete den Vorfall der Wohngebäudeversicherung, die den Versicherungsagenten S schickte. S besichtigte die Schäden, machte Fotos davon und nahm eine schriftliche Schadenanzeige der Versicherungsnehmerin auf. Drei Wochen später, als er von der Hauseigentümerin den Kostenvoranschlag des Dachdeckers erhielt, leitete S die Anzeige an den Versicherer weiter. Der beauftragte einen Bausachverständigen damit, den Schaden zu begutachten. Als der Experte eintraf, war der Dachdecker aber schon am Werkeln.

Da mittlerweile eine neue Dachkonstruktion aufgebaut wurde, könne er den Versicherungsfall nicht mehr beurteilen, erklärte der Versicherer. Er weigerte sich deshalb, den Schaden zu übernehmen. Doch die Zahlungsklage der Versicherungsnehmerin hatte beim Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken Erfolg (5 U 68/12). Sie habe ihre Pflichten gegenüber dem Versicherer nicht verletzt, so das OLG, das Unternehmen müsse den Schaden regulieren.

Ein Vertreter der Versicherung habe das Dach besichtigt und fotografiert. Er habe die Frau aufgefordert, einen Kostenvoranschlag einzuholen. Wenn es nicht einmal Agent S für notwendig hielt, hier noch einen Sachverständigen einzuschalten, warum hätte sich dieser Gedanke der Versicherungsnehmerin aufdrängen sollen? Zumal angesichts des Wetters weitere Schäden durch Nässe drohten, wenn die Reparatur nicht schnell erfolgte.

Unter diesen Umständen dürfe der Versicherer der Hauseigentümerin nicht vorwerfen, die Dachreparatur vorschnell in Angriff genommen und die Prüfung des Versicherungsfalls vereitelt zu haben. Er hätte die Frau darüber informieren müssen, dass er trotz der vorläufigen Prüfung durch S eine weitere Untersuchung plante und die Schadenstelle deshalb noch länger unverändert bleiben müsse.

Dass Schneedruck die Ursache des Schadens war, sei nach den Zeugenaussagen (vor allem nach der von Agent S!) sehr wahrscheinlich. 100-prozentig klären könne man das jetzt nicht mehr. Weil die Ungewissheit aber auf das Konto der Versicherung gehe, die es versäumte, der Hauseigentümerin den entscheidenden Hinweis zu geben, stehe der Frau Schadenersatz zu.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/dachschaden-durch-schneelast>